jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/17 1R241/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.2008

Norm

ABGB §339

Rechtssatz

Befährt ein Mitbesitzer das im gemeinsamen Besitz stehende Grundstück mit Baumaschinen, dann stört er hiedurch die tatsächlich ausgeübte Gebrauchsordnung.

Die Beweislast für die fehlende Rechtzeitigkeit der Besitzstörungsklage liegt beim beklagten Störer.

Wer Thujen setzt und danach pflegt, hat hieran ausschließlichen Besitz.

Entscheidungstexte

- 1 R 241/08y
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 17.09.2008 1 R 241/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000068

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at